

vertreten durch den Sprecher*innenRat Sandra Golenia, Tobias Grotefend und Lina Hantel sprecherrat@landeskonventhannover.de www.landeskonventhannover.de

An Frau Franziska Ziems Referat 76, Sachgebietsleitung Kirchliches Verfassungsrecht Goethestr. 29 30169 Hannover

Wittenberg, den 12.11.2017

Stellungnahme zur neuen Kirchenverfassung

Sehr geehrte Mitglieder des Verfassungsausschusses der 25. Landessynode,

als Landeskonvent der Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers freuen wir uns, die Möglichkeit der Kommentierung der neuen Kirchenverfassung aktiv zu nutzen. Auf dem vergangenen DelegiertenRat haben wir uns deshalb mit dem Entwurf für die neue Kirchenverfassung auseinandergesetzt und möchten Ihnen unsere Anmerkungen sowie auch konkrete Vorschläge, die wir nach gemeinsamer Beratung und Diskussion ohne Gegenstimmen beschlossen haben, im Folgenden gerne mitteilen.

Insgesamt begrüßen wir die Neuerungen der Verfassung, die diese klarer strukturieren, sprachlich vereinfachen und damit einen inklusiveren Zugang schaffen, was bspw. in Artikel 10 "Einladende Kirche" hervortritt.

Schon die Präambel mit ihrer nun trinitarischen Grundlegung des kirchlichen Auftrags ist weniger exklusiv und an die weitere theologische Argumentation der Kirchenverfassung anschlussfähig. Die Aufnahme der Barmer Theologischen Erklärung finden wir in Erinnerung an die Kirchen im Dritten Reich ebenfalls generell positiv. Allerdings ergeben sich daraus anschließende Fragen: Wie geht die Landeskirche Hannovers mit ihrer eigenen, durchaus belasteten Geschichte um und nimmt sich ihrer Aufarbeitung sowie Vergegenwärtigung an? Inwiefern bestehen Kontinuitätslinien zum Dritten Reich nach 1945? Welche Implikationen ergeben sich daraus für unseren heutigen Auftrag? Welche konkrete Zielrichtung verfolgt die verfassungsrechtliche Aufnahme der Barmer Theologischen Erklärung, gerade angesichts theologischer Kontroversen um die Königsherrschaft Christi und die Zwei-Reiche-Lehre?

Deshalb schlagen wir Folgendes für die Formulierung der Präambel vor: "[...] und wie es aufs Neue von der Bekenntnissynode in Barmen in der Theologischen Erklärung bekannt worden ist. In Bindung an und Verpflichtung auf diese Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung."1

¹ Die Änderungen in der konkreten Formulierung würden zum einen klarstellen, dass die Barmer Theologische Erklärung ein von Menschen verfasstes Bekenntnis ist, da die bisherige Formulierung leicht mit einer "weiteren göttlichen Offenbarung/Bekanntmachung' verwechselt werden könnte. Zum anderen deutet der Ausdruck "Verpflichtung auf diese Grundlage" weitere notwendige Auseinandersetzungen mit ihr an und verweist darauf, dass sie in der Vergangenheit nicht umgesetzt wurde. Die erstmalige Aufnahme markiert in gewisser Weise einen Neuanfang, in dem der Erklärung ein angemessener Stellenwert zugeschrieben wird.

Wir schlagen darüber hinaus vor, die Aufarbeitung der Vergangenheit der Landeskirche Hannovers am Ende von Artikel 1 (2) aufzunehmen. Angesichts der Rolle, die die Kirche im Dritten Reich spielte, und angesichts gegenwärtiger Tendenzen in der soziopolitischen Landschaft Europas und Deutschlands vermissen wir im Verfassungsentwurf, insbesondere innerhalb von Artikel 22 "Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes", außerdem eine Klausel, die gewisse soziopolitische Aktivitäten von Menschen als unvereinbar mit einem Leitungsamt, insbesondere der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand, in der Kirche bestimmt.²

Artikel 1 (2) ist in seiner bisherigen Form bereits ein schönes Beispiel für eine konkretere, wirklichkeitsnähere Formulierung der neuen Verfassung. Lediglich die Reihenfolge der genannten Aufträge erschließt sich uns nicht gänzlich; u.E. sollten Seelsorge und Diakonie zu den erstgenannten Aufgabenbereichen zählen, da sie als solche sowohl im Selbstverständnis von Pastor*innen als auch ihrer öffentlichen Wahrnehmung angesehen werden.³

Besonders positiv ist uns u.a. die Neuschaffung von Artikel 2, die "Gleichberechtigte Teilhabe der Glaubenden", aufgefallen. Gerade auch das Ziel der theologischeren Ausgestaltung wurde durch die Begründung der Menschenwürde mit der Gottebenbildlichkeit erreicht. Artikel 2 (2) betont dabei erfreulicherweise die "Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts". Dies wird in der weiteren Verfassung leider nicht sprachlich durchgehalten, indem teilweise das generische Maskulinum Verwendung findet (bspw. Artikel 4 (6)). Auch dort, wo gegendert wird, wird im sprachlichen Raum der Binarität der Geschlechter verblieben. Um Artikel 2 (2) auch sprachlich konsequent umzusetzen, schlagen wir die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen sowie des Gender-Sternchens oder Gendergaps vor. Diese Prämisse ist in Bezug auf Artikel 7 (3) bereits gut gelungen, da offen von "Sorgeberechtigten" antestelle der bisher exklusiven Formulierung "Eltern" gesprochen wird, was der gelebten Realität aktueller Familienformen entspricht. Mit der Aufnahme des Artikels 2 (2) sehen wir die Landeskirche Hannovers in der Pflicht, für die Pluralität von Geschlechtern und Lebensformen auf verschiedenen Ebenen zu sensibilisieren.

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die "Gleichberechtigte Teilhabe aller Glaubenden" über Geschlechtergerechtigkeit hinaus bedeutet, Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen einen Zugang zu Glauben und Kirche zu eröffnen, woraus z.B. auch die Zurverfügungstellung der Kirchenverfassung in Leichter Sprache folgen sollte.

Angemessen, gerade auch im Hinblick auf unseren zukünftigen Beruf, finden wir die Abänderung des geltenden Artikels 12 (2) zum "vorbildlichen Lebenswandel". Der dafür neu formulierte Artikel 13 (2) entspricht hingegen dem heutigen Anspruch und der Wirklichkeit von Pfarramt. Hieran schließt auch die der Ausbildung entsprechende Aufgabenbestimmung des Pfarramtes in Artikel 23 an, der die theologische Kompetenz als Herausstellungsmerkmal betont. Dabei soll diese Kompetenz eben auch der theologisch verantworteten Begleitung Ehrenamtlicher und kirchlicher Mitarbeitenden dienen und ist damit gleichzeitig inkludierend.

² Dabei sollte keinerlei ideologische Verengung oder dergleichen das Ziel sein, sondern es sollte ausschließlich die Vereinbarkeit gewisser soziopolitischer Aktivitäten mit dem evangelischen Bekenntnis befragt werden. Bspw. regelt Artikel 19 (1) der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), dass "die Mitgliedschaft in oder tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen", mit der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand unvereinbar ist. Eine ähnliche Formulierung in der neuen Kirchenverfassung finden wir wünschenswert, um eine Beeinflussung der kirchlichen Leitungstätigkeit durch Positionen zu verhindern, die unserem Bekenntnis nicht nur allgemein, sondern auch in seinen soziopolitischen Konkretionen widersprechen.

³ Vgl. z.B. DIETER WENTZEK/MARTIN MERBACH: Seelsorge und Beratung, in: Kirche empirisch. Ein Werkbuch, hrsg. von JAN HERMELINK/THORSTEN LATZEL, Gütersloh 2008, 219ff.; HEINRICH BEDFORD-STROHM/VOLKER JUNG (Hrsg.): Vernetzte Vielfalt. Kirche angesichts von Individualisierung und Säkularisierung. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2015, 465.472.474.

Als Theologiestudierende haben wir den **Artikel 65** "Theologische Forschung und Lehre" mit besonderem Interesse gelesen. An die aufgeführten "kirchlichen Aufgaben" der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen stellen sich uns allerdings folgende Anfragen bezüglich der Konsequenz und Kohärenz. Gut und sinnvoll finden wir Artikel 65 (2) 1., nach dem die wissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt. Folgerichtig wäre es demnach auch, die Prüfung zum Abschluss der universitären, wissenschaftlichen Ausbildung, d.h. das 1. Theologische Examen, in die Hand der Fakultät zu legen und den Mitgliedern der Fakultät nicht nur, wie in 2. u.E. widersprüchlich geschieht, eine Beteiligung an den "Theologischen Prüfungen" einzuräumen.

Zudem möchten wir anmerken, dass wir im Entwurf für die neue Kirchenverfassung grundsätzlich einen Absatz zur zweiten Ausbildungsphase, dem Vikariat, vermissen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen von Ihnen diskutiert und einbezogen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen,

der DelegiertenRat des Landeskonvents der Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

i.A. der Sprecher*innenRat

Sandra Golenia, Tobias Grotefend, Lina Hantel